

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

28. August 2019

Änderung des Umweltschutzgesetzes zur Umsetzung der "Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten"; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur vorgesehenen Änderung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) hinsichtlich invasiver, gebietsfremder Arten (sogenannte "Neobiota") Stellung zu nehmen.

Heute sind die rechtlichen Grundlagen zu schwach, um wirkungsvoll gegen invasive, gebietsfremde Arten vorzugehen. Insbesondere fehlt die Möglichkeit, Grundbesitzer zu Unterhaltsmassnahmen oder zur Bekämpfung ausgewählter Arten zu verpflichten. So ist ein flächenwirksames Neobiota-Management nicht möglich. Generell begrüssen wir daher die vorgesehenen Anpassungen am Umweltschutzgesetz und sehen diese als zwingende Grundlage für noch folgende Detailregelungen.

Insgesamt lehnt der Kanton Aargau die Vorlage aber aus finanziellen Gründen ab. Die Kostenteilung muss zwischen Bund und Kantonen analog zu bestehenden Regelungen in anderen Fachgebieten gelöst werden, beispielsweise über eine spezifische Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) für Neobiota. Allein die Grundeigentümer in die finanzielle Verantwortung zu ziehen, erscheint uns nicht angemessen und widerspricht dem im Umweltschutzgesetz geltenden Verursacherprinzip. Ähnlich wie beispielsweise bei Deponien ist auch bei invasiven Neobiota der Verursacher häufig nicht eruierbar. In vielen Fällen wird daher der Staat finanziell einspringen müssen.

Mit dieser Änderung sieht sich der Kanton mit grossem Zusatzaufwand konfrontiert: Neben zusätzlichen Ressourcen für den Vollzug sind die Kantone auch als grosse Grundbesitzer direkt von diesen Anpassungen betroffen. Der Unterhaltsaufwand für kantonseigene Flächen wird damit deutlich zunehmen.

Weiter sind Bedenken angebracht, ob ein künstliches Ungleichgewicht gegen den Besiedlungsdruck neuer Arten langfristig gehalten werden kann. Daher muss in der kommenden Detailregelung auf Verordnungsstufe sorgfältig abgewogen werden, bei welchen Arten welche Massnahmen noch verhältnismässig sind. Es wird auch invasive, gebietsfremde Arten geben, deren Ausbreitung bereits so weit fortgeschritten ist, dass eine Bekämpfung nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist. In den Erläuterungen zur vorliegenden Revision ist hierzu ein abgestuftes Verfahren skizziert, was wir ausdrücklich begrüssen. Konkrete Regelungen dürfen dabei aber nicht ausschliesslich durch Fachexperten festgelegt werden. Die Kantone müssen ihre Erfahrung aus der konkreten Umsetzung ein-

bringen können. Zudem brauchen die Kantone in der Umsetzung einen gewissen Handlungsspielraum, um den regionalen Besonderheiten und Projekten Rechnung zu tragen. Dazu sollen sie kantonale Massnahmenpläne erlassen können, welche eine Güterabwägung zwischen verschiedenen Schutzgütern vornehmen und die betroffenen Gebiete und Arten entsprechend priorisieren.

Die Konsequenzen der hier vorliegenden Änderung des Umweltschutzgesetzes hängen stark vom Wortlaut der erst später geplanten Änderung der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV) ab, und sind daher heute kaum abschätzbar. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung sind wir inhaltlich zwar weitgehend einverstanden, in den Erläuterungen finden sich aber Hinweise zur angedachten Konkretisierung der FrSV, denen wir kritisch gegenüberstehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

- Fragebogen

Kopie

- aoel@bafu.admin.ch



28. August 2019

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Stellungnahme des Regierungsrats des Kantons Aargau

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)
- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:
- ☐ sie ist vollständig überzeugend
 - ☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
 - ☐ sie ist nicht überzeugend*
- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Aus unserer Sicht ist die Formulierung der Definition nicht ideal: "... welche in ein Gebiet ... einggebracht werden" lässt die Interpretation zu, dass nur der aktive Umgang mit einem Organismus in den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) fällt. Mit der vorliegenden Revision soll aber die Grundlage für eine Bekämpfungspflicht ausgewählter Organismen geschaffen werden. Zudem sollte konkret geschrieben werden, dass es um durch den Menschen verursachte Einschleppungen geht. Wir denken daher, eine Formulierung "welche in ein Gebiet ... durch menschliche Aktivitäten eingebracht worden sind" wäre treffender.

Wir begrüssen hingegen, dass Organismen, welche aus eigener Kraft in ein neues Gebiet einwandern, nicht in der Definition von "gebietsfremd" miteingeschlossen werden (zum Beispiel Ausbreitung in andere Höhenlagen als Folge klimatischer Veränderungen).

Aus unserer Sicht müsste zusätzlich die Definition des "natürlichen Verbreitungsgebiets" explizit festgehalten werden. Ansonsten könnte ein juristischer Graubereich entstehen zwischen Arten, die aktiv in ein Gebiet eingebracht werden und der "Einwanderung aus eigener Kraft" von invasiven, gebietsfremden Arten, welche sich in benachbarten Regionen oder Staaten bereits etabliert haben.

Antrag

Zusätzlich die Definition des "natürlichen Verbreitungsgebiets" explizit festhalten

b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 1 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Ein wirksames Neobiota-Management lässt sich nur mit einer zentralen Koordination erreichen. Es muss national festgelegt werden, welche Ziele gesetzt werden für den Umgang mit welchen Arten. Dass der Bundesrat die Kompetenz (und auch den Auftrag) erhält, Vorschriften in Bezug auf Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von gebietsfremden invasiven Organismen zu erlassen, ist daher für die Umsetzung der Neobiota-Strategie Schweiz zentral.

Der Aufwand für die Umsetzung wird aber zu grossen Teilen bei den Kantonen anfallen. Entsprechend sollten sie beim Festlegen von Massnahmen in geeigneter Form einbezogen werden. Dieser Einbezug der Kantone fehlt in der aktuellen Vorlage und der Fokus liegt zu stark auf Arten. Lebensräume kommen im neuen Stufenmodell überhaupt nicht vor, dabei ist das Vorkommen von invasiven gebietsfremden Organismen regional, in verschiedenen Lebensräumen (zum Beispiel Moore, Wald, Gewässer) sowie in verschiedenen Gebietstypen (u.a. wertvollen/schützenswerte Gebiete, "Restflächen") und Mikroklimas stark unterschiedlich. Deshalb ist ein differenziertes Vorgehen angezeigt und nötig. Die differenzierte Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten bedingt eine regionale Anpassung der Massnahmen sowie eine Priorisierung der Arten, Lebensräume und Gebietstypen. Diese Differenzierung muss durch die Kantone stattfinden. Es ist daher entscheidend, die Kantone eng in die Ausarbeitung der Listen mit der Einteilung der Stufen einzubeziehen. Dadurch wird verhindert, dass Fachexperten Entscheide treffen, deren weitreichende Konsequenzen ihnen nicht bewusst sind.

Antrag 1

Der Absatz ist so zu formulieren, dass der Bund die Kantone in geeigneter Form einbezieht, bevor er entsprechende Vorschriften erlässt.

Antrag 2

Nebst Schadenspotenzial und Verbreitung sollte der Bundesrat beim Festlegen von Vorschriften auch folgende Punkte berücksichtigen:

- 1) Lokale/regionale Besonderheiten
- 2) Natürliche Ausbreitungsgrenzen
- 3) Priorisierung nach Lebensräumen (besonders schützenswerte Gebiete)
- 4) Vorhandene, verhältnismässige Bekämpfungsmöglichkeiten ("Stand der Technik").

c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Wichtiger Punkt bezüglich Prävention: Eine Ausbreitung neuer invasiver gebietsfremder Arten soll möglichst verhindert werden, um unter Anderem hohe Folgekosten zu verhindern. Die konkreten Massnahmen sind noch auf Verordnungsstufe (FrSV) festzulegen.

Es wäre wichtig, dass die Kantone hier eng miteinbezogen werden. Ein gemeinsames Gremium mit Kantonen und Bund wäre wünschenswert.

d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. b E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Eine Meldepflicht macht vor allem Sinn bei Arten, welche in der Schweiz noch nicht grossflächig auftreten und auch wirksam bekämpft werden können. Für welche Arten eine Meldepflicht gelten soll, ist auf Verordnungsstufe (Freisetzungsverordnung, FrSV) noch festzulegen.

Die Behandlung dieser Meldungen bei den Kantonen wird sehr aufwändig werden. Deshalb muss vom Bund gut bedacht werden, was Privatpersonen melden, was sie melden und bekämpfen, und was sie nur bekämpfen müssen.

Hinweis: Die rechtlichen Grundlagen zur Kontrolle und Bekämpfung von Ambrosia wurde von der Pflanzenschutzverordnung (PSV) in die FrSV verschoben. Wichtig ist, dass die Kontrolle und Bekämpfung von Ambrosia auch nach diesem Verschieben geregelt ist und somit gewährleistet bleibt. Ansonsten wäre der ganze Aufwand (personell und finanziell) über die letzten Jahre vergebens gewesen. Eine Ausbreitung von Ambrosia würde zu immensen Einschränkungen in der Landwirtschaft (insbesondere durch Unkrautkonkurrenz) und zu Folgekosten führen (Bekämpfungsaufwand auf Seite Landwirtschaft und Gesundheitskosten).

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

- e) Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^f_{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^f_{bis} Abs. 4 E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Eine Unterhaltungspflicht für Inhaber und Inhaberinnen von Grundstücken wird grundsätzlich begrüsst. Im heutigen Recht fehlt die Grundlage, um Grundeigentümer zur Bekämpfung von invasiven Organismen zu verpflichten, selbst wenn es sich um verbotene Arten nach Anhang 2, FrSV handelt. Das Fehlen dieser Rechtsgrundlage war in der Vergangenheit das zentrale Hemmnis, um im Neobiota-Management wirkungsvoll vorgehen zu können.

Ohne eine Unterhaltungspflicht für Grundeigentümer ist eine flächendeckende, koordinierte Bekämpfung nicht möglich. Für welche Arten und in welchen Flächen eine Unterhaltungspflicht gelten soll, ist auf Verordnungsstufe (FrSV) noch festzulegen.

Für die Kantone wird diese Änderung zu einem deutlichen Mehraufwand führen, insbesondere für den Vollzug bei Dritten und die Bekämpfung beziehungsweise Eindämmung auf kantonseigenen Flächen. Wie die Kantone in Zukunft ihre Vollzugsaufgaben organisieren können, wird stark vom Resultat der Einstufung der einzelnen Arten entsprechend dem vorgeschlagenen Stufenmodell abhängen. Bei diesem Entscheidungsprozess sind die Kantone zwingend frühzeitig einzubeziehen.

Was in der Vorlage noch vollkommen fehlt ist der Aspekt der betroffenen Schutzgüter. Es ist richtig, dass der Bund mit seiner Einstufung eine Leitlinie festlegt und die Risikobewertung der Arten vornimmt, es müssen jedoch die Kantone sein, die eine Risikobewertung der betroffenen Schutzgüter vornehmen und die konkreten Massnahmen entsprechend priorisieren.

- f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^f_{bis} Abs. 2 Bst. c E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Eine Bekämpfungspflicht macht besonders Sinn bei ausgewählten Arten, welche noch nicht grossflächig auftreten und daher wirksam bekämpft werden können. Durch ein rasches Handeln können hohe Folgekosten verhindert werden. Positives Beispiel: Asiatischer Laubholzbockkäfer in Winterthur oder Ambrosia-Bekämpfung.

Die Kantone werden nicht die Ressourcen haben, alle problematischen Arten flächendeckend zu bekämpfen. Bei der konkreten Regelung muss daher sorgfältig abgewogen werden, für welche Arten in welchen Gebieten eine Bekämpfung noch verhältnismässig ist.

Seitens Bund ist dazu bereits ein abgestuftes Verfahren angedacht ("Stufenmodell"). Eine Bekämpfungspflicht ist vorgesehen für Arten, welche eine grosse Gefährdung für Menschen, Tiere und die Umwelt darstellen und starke Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt sowie deren nachhaltige Nutzung verursachen. – Dieser Grundsatz erscheint uns sehr breit gefasst. Wie die Kantone in Zukunft ihre Vollzugsaufgaben orga-

nisieren können, wird stark vom Resultat der Einstufung der einzelnen Arten entsprechend dem Stufenmodell abhängen. Bei diesem Entscheidungsprozess sind die Kantone zwingend frühzeitig einzubeziehen.

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^{bis} Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Formulierung ist zu offen und es wird zu wenig klar, in welchen Fällen der Bund kantonsübergreifende Massnahmen festlegt beziehungsweise welcher Art solche Massnahmen sind.

Dass Massnahmen durch den Bund vorgeschlagen und koordiniert werden, ist aus unserer Sicht richtig und wichtig. Eine einseitige Vorgabe von Massnahmen seitens Bund scheint uns aber nur in Notfällen gerechtfertigt. Ansonsten können die Kantone ihren Ressourceneinsatz nicht planen. Hier muss zwingend den Kantonen mehr Handlungsspielraum eingeräumt werden, im Rahmen eigener Massnahmenpläne ihre Massnahmen zu priorisieren. Insbesondere ist es notwendig, einzelne Gebiete einem höheren oder tieferen Schutzniveau zu unterstellen und in den höher gewichteten Gebieten zusätzliche Arten der Unterhaltspflicht zu unterstellen.

Ebenfalls notwendig ist, dass der Bund kantonsübergreifende Massnahmen nicht nur koordiniert, sondern diese eng mit den betroffenen Kantonen abstimmt (Mitspracherecht der Kantone).

Weiter ist auch die Finanzierung allfälliger Massnahmen unbefriedigend geregelt. Das im Umweltschutzgesetz geltende Verursacherprinzip ist bei Neobiota nur begrenzt anwendbar: Ähnlich wie beispielsweise bei Deponien ist auch bei invasiven Neobiota der Verursacher häufig nicht eruierbar. Allein die Grundeigentümer in die finanzielle Verantwortung zu ziehen, erscheint uns nicht angemessen. In vielen Fällen wird daher der Staat finanziell einspringen müssen. Analog zu anderen Themengebieten ist dabei eine angemessene Kostenverteilung zwischen Bund und Kantonen zwingend.

Antrag 1

Der Absatz sollte präzisiert oder gelockert werden, beispielsweise: "Der Bund ergreift entsprechende Massnahmen an der Landesgrenze, ~~legt die kantonsübergreifenden Massnahmen fest~~ und koordiniert sie die kantonsübergreifenden Massnahmen in Absprache mit den betroffenen Kantonen; [...]"

Antrag 2

Es ist ein zusätzlicher Absatz einzufügen: Die Kantone erstellen Massnahmenpläne, welche verschiedene Gebiete priorisieren, eine Güterabwägung zwischen unterschiedlichen Schutzgütern vornehmen und allenfalls zusätzliche Arten räumlich begrenzt der Unterhaltspflicht unterstellen können.

Antrag 3

Die Kostenteilung zwischen Bund und Kantonen ist anteilmässig zu regeln, beispielsweise über eine spezifische Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) für Neobiota.

h) Duldung von Massnahmen (Art. 29fbis Abs. 4 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Formulierung "... Inhaber von Grundstücken ... die befallen sein könnten" lässt viel Interpretationsspielraum offen. Wer hat in diesen Fällen genau welche Pflichten? Ein aktiver Nachweis, dass ein Grundstück frei ist von bestimmten Organismen, ist nur sehr schwer zu erbringen (zum Beispiel in der Landwirtschaft).
In der nachfolgenden Verordnungsrevision oder einer geeigneten Vollzugshilfe ist zu präzisieren, wie mit diesem "möglicherweise" befallenen Grundstücken umzugehen ist.

i) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29fbis Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Keine Bemerkungen.

j) Verbot neuer Bestimmungen durch die Kantone (Art. 65 Abs. 2, 1. Satz E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Durch die Anpassung von Art. 65, Abs.2 wird den Kantonen untersagt, neue Bestimmungen zu Organismen zu erlassen. Bis anhin galt dieses Verbot nur für Bestimmungen zum "Umgang mit Organismen". Die Anpassung des Wortlauts führt zu einer möglicherweise ungewollten Ausweitung dieses Bestimmungsverbots. Die Kantone müssen aber explizit die Möglichkeit haben, aufgrund regionaler und lokaler Rahmenbedingungen strengere Massnahmen zu ergreifen, als dies der Bund vorsieht.

Falls hierzu eine übergeordnete Koordination als notwendig erachtet wird, könnte für strengere kantonale Bestimmungen allenfalls ein Einvernehmen mit dem BAFU vorausgesetzt werden. - Vgl. hierzu beispielsweise die Formulierung in Art. 6 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR, SR 741.621).

Antrag

Die Formulierung dieses Absatzes sollte nochmals überprüft und gegebenenfalls entsprechend angepasst werden.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Wichtige Grundlagen werden geschaffen um die Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten umsetzen zu können. Durch die vorliegenden Änderungen soll in Zukunft ein effizientes und schweizweit koordiniertes Neobiota-Management ermöglicht werden.

Das heute geltende Recht regelt bisher nur den bewussten Umgang mit Organismen in der Umwelt. Aufgrund der steigenden Anzahl von invasiven gebietsfremden Arten in der Schweiz sind Präventionsmassnahmen gegen eine unbeabsichtigte Einschleppung und Ausbreitung sowie koordinierte Eindämmungs- beziehungsweise Bekämpfungsmassnahmen notwendig. Eine Regelung auf Bundesebene ist sinnvoll, um schweizweit koordinierte Massnahmen zu ermöglichen.

Es ist allerdings nach wie vor unklar, welche Organismen in welche Stufe eingeteilt werden sollen. Die klimatischen Bedingungen in der Schweiz sind regional sehr unterschiedlich. Es macht daher keinen Sinn, eine Art in der gesamten Schweiz den gleichen Massnahmen zu unterwerfen. Die Kantone müssen darum

- a) in die Ausarbeitung der Listen einbezogen werden, um deren Praxistauglichkeit zu gewährleisten.
- b) die Möglichkeit erhalten, im Rahmen kantonaler Massnahmenpläne oder Erlasse einzelne Gebiete oder Arten zu priorisieren.

Ebenfalls notwendig ist, den Kantonen zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten einzuräumen. Die Kosten der Vorlage sind nach unserer Einschätzung zu tief kalkuliert.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Im erläuternden Bericht ist bereits skizziert, wie in der Folge auch die Freisetzungsverordnung angepasst werden soll. Mit dem aufgezeigten Vorgehen sind wir nur teilweise einverstanden. Wir haben Bedenken, dass bei der konkreten Festlegung der Schutzziele zu wenig auf eine ressourcenschonende Umsetzung geachtet wird. Nach unserer Einschätzung ist der mögliche Aufwand für Neobiota-Management nach oben offen. Eine Fokussierung der Ziele ist für uns von zentraler Bedeutung, um nicht andere wichtige Aufgaben der Kantone zu beeinträchtigen.

Die aus der Gesetzesrevision resultierenden Kosten werden zu grossen Teilen bei den Kantonen anfallen. Aus diesem Grund ist es uns ein dringendes Anliegen, dass die Kantone in die kommende Revision der FrSV und allfälliger Vollzugshilfen frühzeitig eingebunden werden. Es ist uns wichtig, dass die vorhandenen Ressourcen auf die wirklich kritischen Organismen und Gebiete konzentriert werden.

Kap. 3 Auswirkungen

Die Umsetzung dieser Vorlage wird nach Berechnungen des BAFU bei den Kantonen Mehrkosten von gesamthaft ca. 60 Millionen Franken pro Jahr verursachen. Umgerechnet auf die Fläche des Kanton AG könnte dies für unseren Kanton zu einem Mehraufwand von ca. 2 Millionen Franken führen.

Die finanziellen Auswirkungen sind allerdings stark davon abhängig, wie die Unterhalts- und Bekämpfungspflicht auf Stufe Verordnung (FrSV) konkret geregelt werden.

Aus unserer Sicht werden die Folgekosten der Revision im erläuternden Bericht eher unterschätzt. Ein wesentlicher Teil des Aufwandes dürfte bei den Gemeinden anfallen. Wenn vorsichtig geschätzt in den rund 2'200 Gemeinden der Schweiz jeweils ein 20 % Pensum für Neobiota-Management geschaffen werden muss, ergeben sich alleine daraus Kosten von rund 70 Millionen Franken. Der Aufwand der kantonalen Verwaltungen ist dabei noch nicht eingerechnet.

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Keine Bemerkungen.

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

Keine Bemerkungen.